

Allgemeinverfügung

**zum Alkoholverbot in den Grünanlagen der
Chemnitzer Innenstadt**

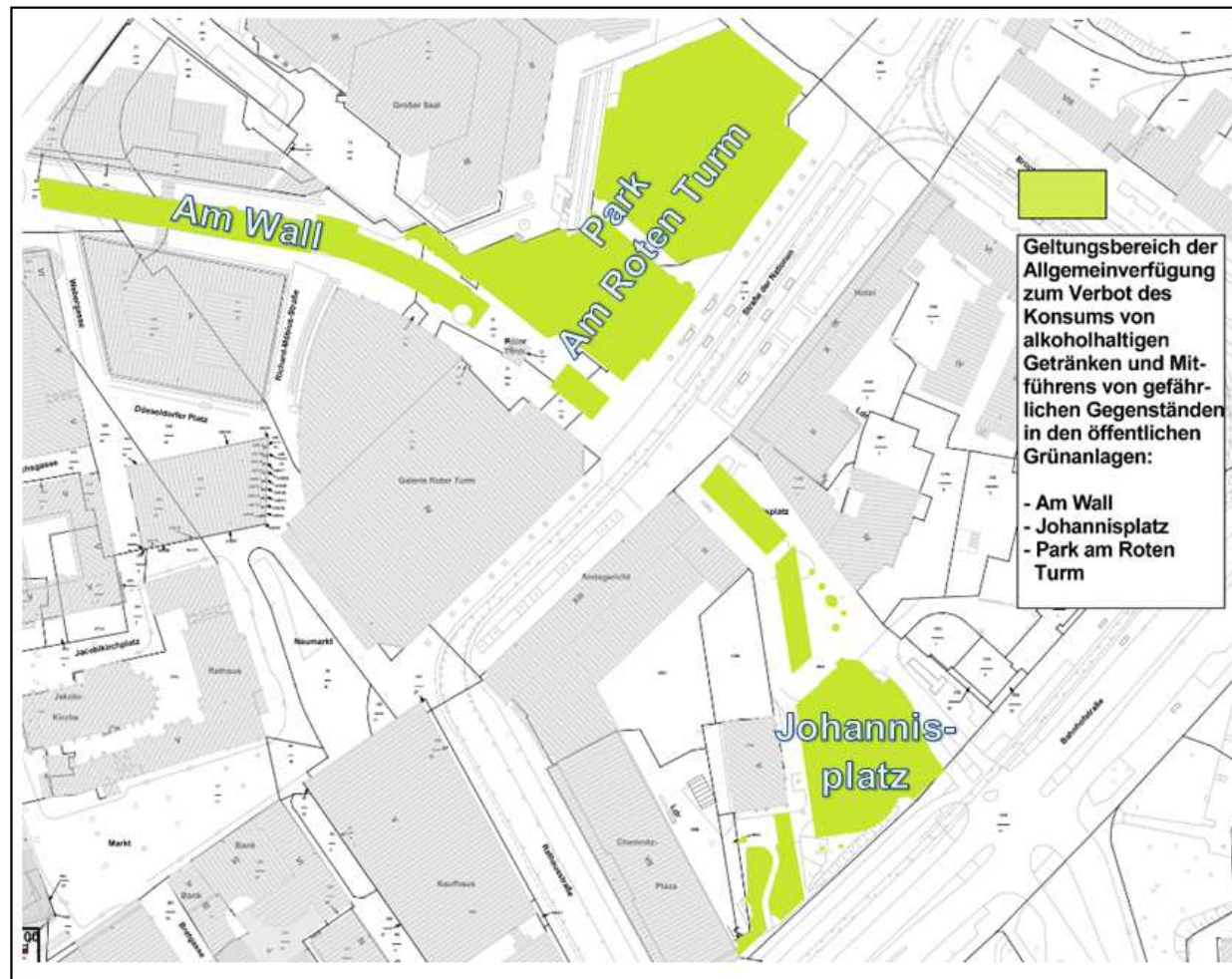
22.05.2014 – 31.10.2014

Gründe zum Erlass der Allgemeinverfügung

- Zunehmende Beschwerden durch Anwohner, Bürger und Gewerbetreibende
- Eigene Erkenntnisse über untragbare Zustände durch Alkoholkonsum, Pöbeleien, Belästigungen durch Problemgruppen
- Dadurch zunehmend Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Innenstadt

Wortlaut der Allgemeinverfügung:

- Es ist verboten, Glasbehältnisse zum Zweck des Alkoholkonsums in die unter Nr. 3 bezeichneten Anlagen mitzubringen.
- Es ist verboten, montags bis sonnabends in der Zeit von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder sich in alkoholisiertem Zustand in der Grünanlage aufzuhalten. Das Verbot gilt nicht in genehmigten Einrichtungen der Außengastronomie.
- Die Allgemeinverfügung gilt in den öffentlichen Grünanlagen „Am Wall“, „Johannisplatz“ und „Park am Roten Turm“. Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
- Die Allgemeinverfügung tritt am 22. Mai 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2014 außer Kraft.
- Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass ein erhobener Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.



Statistik zu Kontrollen durch den Stadtordnungsdienst

Streifentätigkeit (in h) 5500

Maßnahmen 585

Platzverweise 68

→ Es wurden in dem Gültigkeitszeitraum keine Bußgelder erhoben, sondern nur Platzverweise erteilt



Fazit und Perspektive

- Aus Sicht der Stadt Chemnitz ist die Allgemeinverfügung zum Alkoholverbot ein Erfolg
- Die Situation in der Innenstadt hat sich aufgrund der Kontrollen zwar verbessert, aber Kontrollen sind weiterhin unerlässlich
- Die intensive Zusammenarbeit mit der Polizei hat sich bei gemeinsamen Streifengängen bewährt
- Die Regelung soll auch im nächsten Jahr fortgeführt werden.
- Auch weiterhin wird der Innenstadtbereich Schwerpunkt der Kontrolltätigkeit des Stadtordnungsdienstes sein.